



Mai 2022

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeines	Seite
<ul style="list-style-type: none">Handbuch Ausfuhrgenehmigungen, Genehmigungscodierungen, elektronische Abschreibung aktualisiert.....	2
<ul style="list-style-type: none">ATLAS-Ausfuhr: Neue Unterlagencodierungen für Warenlieferungen nach Russland.....	2
<ul style="list-style-type: none">ATLAS-Einfuhr: Unterlagencodierung für Grafitelektroden aus China.....	2
<ul style="list-style-type: none">Allgemeinen Genehmigung Nr. 32 (Schutzausrüstung Ukraine).....	3
<ul style="list-style-type: none">Verlängerung und Änderung der Allgemeinen Genehmigungen (AGG).....	3
<ul style="list-style-type: none">EU-weite Befragung AEO-Inhaber.....	3
Länder	
<ul style="list-style-type: none">Ägypten – Advanced Cargo Information System (ACI) nun auch für Luftfracht.....	4
<ul style="list-style-type: none">Ägypten – Änderungen bei der Registrierung von Exporteuren.....	4
<ul style="list-style-type: none">Ägypten – Ausfuhrverbot für bestimmte Metalle.....	4
<ul style="list-style-type: none">Benin - Änderung der Einfuhrabgaben.....	4
<ul style="list-style-type: none">EU – FAQ zum Beförderungsverbot für russische und belarussische LKW.....	5
<ul style="list-style-type: none">EU – Embargomaßnahmen.....	5
<ul style="list-style-type: none">EU – Antidumpingmaßnahmen.....	7
<ul style="list-style-type: none">EU – Zollaussetzungen/Zollkontingente 2023.....	7
<ul style="list-style-type: none">Marokko – Ausfuhrbeschränkung für Arganöl.....	8
<ul style="list-style-type: none">Mauritius – Zollabwicklung nur mit neuem Ausweis.....	8
<ul style="list-style-type: none">Sambia – 13 Warenkategorien vom Versandverfahren ausgeschlossen.....	8
<ul style="list-style-type: none">Uganda – Zolllagerverfahren für importierte Altfahrzeuge ausgesetzt.....	8
<ul style="list-style-type: none">USA – Anzahl der H-2B-Visa verdoppelt.....	9
<ul style="list-style-type: none">Vietnam – Carnet-Verfahren ab Mai 2022 möglich.....	9
Messen und Veranstaltungen	
<ul style="list-style-type: none">IHK-Exportakademie.com – Für Mehrwissen im Außenhandel.....	9
<ul style="list-style-type: none">Webinarreihe: MitarbeiterEntsendung - Weltweit.Rechtssicher.Entsenden.....	10
<ul style="list-style-type: none">Spotlight Internationalisierung: Betrügern auf der Spur am 19. Mai 2022.....	10
<ul style="list-style-type: none">IHK-Außenwirtschaftstag Hessen 2022 am 28. Juni 2022.....	11
<ul style="list-style-type: none">Paris Discovery Tour – Unternehmerreise für hessische Start-ups zur VivaTech mit Förderung des Landes Hessen.....	11
Hintergrund	
<ul style="list-style-type: none">Spieglein, Spieglein an der Wand.....	11
Enterprise Europe Network (EEN)	
<ul style="list-style-type: none">Geschäftspartner im Ausland gesucht?.....	12
Veröffentlichungen	
<ul style="list-style-type: none">DIHK-Außenwirtschaftsreport 2022 - eUZ knackt Millionengrenze.....	12
<ul style="list-style-type: none">Infoblatt: Hilfsgüterlieferungen in die Ukraine.....	12
<ul style="list-style-type: none">Leitfaden zu Pan-Euro-Med-Ursprungsregeln veröffentlicht.....	12
Ansprechpartner	13
Impressum	14

Handbuch Ausfuhrgenehmigungen, Genehmigungscodierungen, elektronische Abschreibung aktualisiert

Der deutsche Zoll hat das [Handbuch Ausfuhrgenehmigungen, Genehmigungscodierungen und elektronische Abschreibung](#) im April 2022 aktualisiert. Es enthält unter anderem die jüngsten Änderungen bei den Genehmigungscodierungen im Zusammenhang mit den EU-Sanktionen gegen Russland und Belarus. (Quelle: Zoll)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

ATLAS-Ausfuhr: Neue Unterlagencodierungen für Warenlieferungen nach Russland

Die Europäische Union hat die Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 08.04.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, veröffentlicht.

Die Generaldirektion der EU-Kommission (TAXUD) hat am 12.04.2022 ([ATLAS-Info 0316/22](#)) hierzu neue Codierungen veröffentlicht für die Anmeldung von bestimmten Erklärungen in codierter Form. Für die Anmeldung stehen in ATLAS-Ausfuhr folgende Codierungen neu zur Verfügung:

- Y823: „Genehmigungspflichtige Ausnahme vom Verbot der Ausfuhr der in Anhang XVIII aufgeführten Güter gemäß Art. 3h Abs. 4 VO (EU) Nr. 833/2014“ -
- Y832: „Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Art. 3k Abs. 3 VO (EU) Nr. 833/2014)“
- Y833: „Genehmigungsfreie Ausnahme gemäß Art. 3k Abs. 4 vom Verbot der Ausfuhr von Anhang XXIII-Gütern nach Art. 3k Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014“
- Y834: „Genehmigungspflichtige Ausnahme vom Verbot der Ausfuhr der in Anhang XXIII aufgeführten Güter gemäß Art. 3k Abs. 5 VO (EU) Nr. 833/2014“ -
- Y836: „Genehmigungspflichtige Ausnahme vom Verbot der Ausfuhr von Dual-use-Gütern bzw. der in Anhang VII aufgeführten Güter und Technologien gemäß Art. 2 Abs. 4 Buchst. b bzw. Art. 2a Abs. 4 Buchst. b VO (EU) Nr. 833/2014“

Hinweis zu den Codierungen Y823, Y834 und Y836:

Bei Angabe der Negativcodierung Y823 bzw. Y834 bzw. Y836 bedarf es zusätzlich der Anmeldung/Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung. (Quelle: Zoll)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

ATLAS-Einfuhr: Unterlagencodierung für Grafitelektroden aus China

Die EU-Kommission hat mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/558 vom 06.04.2022 einen endgültigen Antidumpingzoll für Grafitelektroden von der für in Lichtelektrobogenöfen verwendeten Art mit einer Rohdichte von 1,5 g/cm³ oder mehr und einem elektrischen Widerstand von 7,0 µΩm oder weniger, auch mit Nippeln, mit einem Nenndurchmesser von mehr als 350 mm, die derzeit unter dem KN-Code ex 8545 11 00 (TARIC-Codes 8545 11 00 10 und 8545 11 00 15) eingereicht werden, mit Ursprung in China eingeführt.

Die Warenbeschreibung des TARIC unterscheidet nicht zwischen diesen Waren und Grafitelektroden [...], mit einem Nenndurchmesser von weniger oder gleich 350 mm, auf welche kein Antidumpingzoll erhoben wird.

Um diese Situation im TARIC abzubilden, hat die EU-Kommission im TARIC eine neue Unterlagencodierung eingeführt und eine Speicherung der Maßnahmen vorgenommen. Jedoch generiert das System eine Fehlermeldung, wenn Grafitelektroden von weniger als 350 mm mit den festgelegten Unterlagencodierungen angemeldet werden.

Mit [ATLAS-Info 0320/22](#) informiert die Zollverwaltung:

Bei Grafitelektroden (KN-Codes ex 8545 11 00), die keinen Antidumpingmaßnahmen unterliegen, sind diese

in der TARIC-Unterlagencodierung „Y839“ nicht als Unterlage anzumelden, sondern in dem Freitextfeld „Positionszusatz“. Außerdem ist zusätzlich die Sonderfallangabe zu nutzen: Für die Abgabengruppe ist der Wert „02“ (Antidumping) und für die Anwendungsart ist der Wert „08“ (Keine Erhebung für diese Abgabengruppe) zu wählen. (Quelle: Zoll)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Allgemeinen Genehmigung Nr. 32 (Schutzausrüstung Ukraine)

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat am 06.04.2022 die [Allgemeine Genehmigung \(AGG\) Nr. 32](#) veröffentlicht. Sie erleichtert die Ausfuhr von Schutzausrüstung und Hilfslieferungen in die Ukraine. Sie tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt befristet bis zum 31.12.2022.

Die AGG erleichtert Ausfuhren von Gütern der Nummern 0007f bis 0007i sowie der Nummer 0013 des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste sowie von Gütern der Nummern 1A004, 1A005, 6A003b4, 5A002a1, 5A002a2, 5A001h und 5D002c1 des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821.

Die AGG Nr. 32 gilt nicht für Ausfuhren in die nicht von der Regierung der Ukraine kontrollierten Gebiete der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk sowie für Ausfuhren auf die Krim und nach Sewastopol.

Für die Anmeldung der AGG Nr. 32 steht in ATLAS-Ausfuhr zeitnah folgende Codierung neu zur Verfügung: 3LLC/A32: „Allgemeine Genehmigung Nr. 32“

Bis die genannte Codierung in ATLAS-Ausfuhr zur Verfügung steht, ist im Feld Warenbeschreibung auf die Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung Nr. 32 hinzuweisen ([ATLAS-Info 0318/22](#)). (Quelle: BAFA/Zoll)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Verlängerung und Änderung der Allgemeinen Genehmigungen

Alle Allgemeinen Genehmigungen des BAFA werden verlängert. Ausgenommen ist die AGG Nr. 28, die bereits bis zum 31.03.2023 gilt.

Die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 12 bis Nr. 17 sowie die Allgemeine Genehmigung Nr. 30 werden bis zum 31.03.2023 verlängert. Die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 18 bis Nr. 27 werden nur um ein halbes Jahr bis zum 30.09.2022 verlängert.

Bei den Allgemeinen Genehmigungen Nr. 13, Nr. 16, Nr. 17, Nr. 18, Nr. 19, Nr. 20, Nr. 26 und Nr. 27 haben sich inhaltliche Änderungen ergeben. Die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 12, Nr. 14, Nr. 15, Nr. 21, Nr. 22, Nr. 23, Nr. 24 und Nr. 30 bleiben unverändert. Alle AGGs sowie die inhaltlichen Änderungen können Sie der [Internetseite des BAFAs](#) entnehmen. (Quelle: BAFA)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

EU-weite Befragung AEO-Inhaber

Die Generaldirektion Steuern und Zollunion der EU-Kommission führen eine EU-weite Befragung der AEO-Inhaber durch. Ziel dieser Befragung ist es, einen Einblick in die Erfahrungen der in der EU ansässigen AEO zu erhalten, um das Programm weiter zu verbessern und zu stärken. Die Umfrage deckt daher ein breites Spektrum an Erfahrungen der Inhaber von AEO-Bewilligungen ab, von der Entscheidung den AEO-Status zu beantragen, über das Antragsverfahren und die Verpflichtungen aus der Bewilligung bis hin zu den gewährten Vorteilen und etwaigen Verbesserungsvorschlägen. Sofern Sie Inhaber einer Bewilligung als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO) sind, können Sie bis zum 13.05.2022 über folgenden Link an der Umfrage teilnehmen: [AEO-Study der EU-Kommission](#)

Für Rückfragen steht den AEOs der beauftragte Dienstleister unter E-Mail: bradford.rohmer@oxfordrese-arch.se zur Verfügung. (Quelle: Zoll)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Ägypten – Advanced Cargo Information System (ACI) nun auch für Luftfracht

Ab dem 15.05.2022 tritt in Ägypten die Testphase für das Advance Cargo Information (ACI)-System für Luftfracht in Kraft. Es wird erforderlich sein, dass grundlegende Daten des "Lieferanten, Importeurs und der importierten Waren" vor dem Versand für die Zollrisikobewertung über das neue Online-Portal deklariert werden.

Bei der Genehmigung der Einfuhr wird eine ACID-Nummer ausgestellt, die auf allen Unterlagen, einschließlich des Bill of Lading und des Spediteurmanifest, erscheinen muss. Die Dokumente zur Sendung sind dann anschließend inklusiver dieser Angaben über die Plattform Cargo-X dem Kunden zu übermitteln.

Ab dem 01.10.2022 ist diese ACID-Referenz obligatorisch. Die Deutsch-Arabische Industrie- und Handelskammer (AHK) empfiehlt, dass alle Parteien (Importeur und Exporteur) mit der Registrierung bei CargoX und Nafeza beginnen, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

Mehr Informationen finden Sie auf der Webseite der [▶ AHK Ägypten](#) hier. (Quelle: AHK)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Ägypten – Änderungen bei der Registrierung von Exporteuren

Ausländische Unternehmen, Markeninhaber und Vertriebszentren, die bestimmte Produkte nach Ägypten exportieren möchten, müssen sich bei der ägyptischen Organisation für Export- und Importkontrolle ([GOEIC](#)) registrieren lassen. Von der Registrierungspflicht waren bislang unter anderem Exporteure von Nahrungsmitteln, Pflegeprodukten und Haushaltsgeräten betroffen.

Das ägyptische Ministerium für Handel und Industrie hat die Produktpalette (Entscheidungen [Nr. 991/2015](#) und [Nr.43/ 2016](#)) mit der Entscheidung [Nr. 96/2022](#) geändert. Bestimmte Nahrungsmittel gehören nicht mehr dazu. Zu den neu gelisteten Produkten zählen einige industrielle Waren wie elektrische Transformatoren, bestimmte Schlösser, Drähte und Kabel, Druckregler sowie bestimmte elektrische Batterien und Akkumulatoren. Den Exporteuren wird eine Übergangsfrist bis zum 22.05.2022 gewährt.

Die [▶ Deutsch-Arabische Industrie- und Handelskammer](#) (AHK) führt die Registrierungen für interessierte Exporteure durch. (Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Ägypten – Ausfuhrverbot für bestimmte Metalle

Das ägyptische Ministerium für Handel und Industrie hat entschieden, ein vorübergehendes Ausfuhrverbot (6 Monate) für bestimmte Altmetalle und Rohstoffe zu verhängen. Dazu gehören zum Beispiel Produkte aus Kupfer und Blei, Abfälle und Schrott aus Eisen, Stahl oder Aluminium sowie Zink in Rohform. Das Exportverbot gilt auch für Papier und Pappe mit dem HS-Code 4707. (Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Benin - Änderung der Einfuhrabgaben

Kleine und mittlere Unternehmen, die nicht unter eine steuerliche Ausnahmeregelung fallen, können auf Antrag neue Materialien und Ausrüstungen für die Einrichtung von Handwerks- oder Industriebetrieben zoll- und mehrwertsteuerfrei in Benin einführen.

Die Regierung gewährt für Fahrzeuge zur Personenbeförderung, die nicht unter die Tarifposition 8702 fallen, bis zum 31.12.2022 einen Abschlag auf den Zollwert von 100 Prozent für neuwertige Elektrofahrzeuge, 95

Prozent für neuwertige Hybridfahrzeuge und 90 Prozent für neuwertige Fahrzeuge und die Befreiung von der Mehrwertsteuer.

Die Höhe der Statistikabgabe auf Maschinen und Ausrüstungen für Landwirtschaft, Viehzucht, Aquakultur und Fischerei sowie deren Teile beträgt 1 Prozent des Zollwerts der Produkte. Dies gilt ebenfalls befristet bis 31.12.2022.

Seit 01.01.2022 sind importierte Elektro- und Hybridmotorräder von Zöllen und der Einfuhrumsatzsteuer ausgenommen.

Die Generalzolldirektion verwaltet seit diesem Jahr die Exportzölle für Metallschrott und eisenhaltige Nebenprodukte. Der von den Ausführern erhobene Exportzoll beträgt 10 CFA-Francs pro Kilogramm Nettogewicht.

Neue Ausrüstungen und Materialien, die für den Bau oder die Renovierung von Tankstellen, Öl- und Dieseltanks in Benin eingeführt werden, sind von Zöllen und der Einfuhrumsatzsteuer bis 31.12.2022 ausgenommen.

Weiterhin verlängert Benin für Lastkraftwagen; Fahrzeuge für den Aufbau einer Taxiflotte in Großstädten; Busse und Kleinbusse; Flugzeuge, Luftschiffe und deren Ersatzteile; Flüssiggasbehälter und Zubehör sowie medizinische Ausrüstungen, Verbrauchsmaterialien und andere Waren zur Bekämpfung von Covid 19 von Einfuhrzöllen und Einfuhrumsatzsteuer bis zum 31.12.2022.

Zum 01.01.2022 wurden neue Einfuhrabgaben eingeführt auf:

- eine Stadtentwicklungsabgabe RAU (redevance d'aménagement urbain) in Höhe von 0,5 Prozent des Zollwerts auf alle importierten Verbrauchsgüter, ausgenommen Grundnahrungsmittel wie Zucker, Milch, pharmazeutische Produkte und landwirtschaftliche Betriebsmittel
- eine Abgabe zur Sicherung der Transportkorridore RSC (redevance de sécurisation des corridors) in Höhe von 0,5 Prozent des Zollwerts auf alle Importwaren, die sich im Versandverfahren befinden, ausgenommen sind Kohlenwasserstoffe für Länder im Hinterland und Uran aus Niger.

(Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

EU – FAQ zum Beförderungsverbot für russische und belarussische LKW

Die EU-Kommission hat ihrer kontinuierlich wachsenden Sanktions-FAQ-Sammlung zu den EU-Sanktionen im Zusammenhang mit Russlands Angriff auf die Ukraine eine neue [FAQ-Liste](#) zum EU-Beförderungsverbot für russische und belarussische LKW hinzugefügt. (Quelle: Europäische Kommission)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

EU – Embargomaßnahmen

Demokratische Volksrepublik Korea

[DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG \(EU\) 2022/659 DES RATES vom 21. April 2022](#)

[BESCHLUSS \(GASP\) 2022/661 DES RATES vom 21. April 2022](#)

Irak

[DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG \(EU\) 2022/665 DER KOMMISSION vom 21. April 2022](#)

Iran

[DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG \(EU\) 2022/592 DES RATES vom 11. April 2022](#)

[BESCHLUSS \(GASP\) 2022/596 DES RATES vom 11. April 2022](#)

Myanmar/Birma

[DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG \(EU\) 2022/662 DES RATES vom 21. April 2022](#)

[BESCHLUSS \(GASP\) 2022/669 DES RATES vom 21. April 2022](#)

Syrien

[DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG \(EU\) 2022/535 DES RATES vom 4. April 2022](#)

[DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS \(GASP\) 2022/539 DES RATES vom 4. April 2022](#)

Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen

[VERORDNUNG \(EU\) 2022/580 DES RATES vom 8. April 2022](#)

[DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG \(EU\) 2022/581 DES RATES vom 8. April 2022](#)

[BESCHLUSS \(GASP\) 2022/582 DES RATES vom 8. April 2022](#)

[VERORDNUNG \(EU\) 2022/625 DES RATES vom 13. April 2022](#)

[DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG \(EU\) 2022/658 DES RATES vom 21. April 2022](#)

[BESCHLUSS \(GASP\) 2022/660 DES RATES vom 21. April 2022](#)

Donezk und Luhansk

[VERORDNUNG \(EU\) 2022/626 DES RATES vom 13. April 2022](#)

Russland

Die EU arbeitet gerade an einem 6. Sanktionspaket, welches Ende April beschlossen werden soll.

Ab August 2022 gilt ein Verbot des Kaufs, der Einfuhr oder der Verbringung von Kohle und anderen festen fossilen Brennstoffen, wenn sie aus Russland stammen oder aus Russland ausgeführt werden.

EU-Sanktionen gegen Russland im Überblick. In der konsolidierten Fassung der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) und [Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) sind alle Änderungsverordnungen eingearbeitet.

Am 21.04.2022 wurden mit [Verordnung \(EU\) 2022/658](#) zwei weitere Personen in Anhang I aufgenommen.

5. Sanktionspaket - 8. April 2022

Mit Verordnungen (EU) 2022/576 und 2022/577 hat die Europäische Union am Freitag, 08.04.2022 weitere Sanktionen beschlossen. Das nun fünfte Sanktionspaket ist umfassender und strenger als die bisherigen vier Sanktionspakete.

Einfuhrverbot für Kohle

- Einfuhrverbot für alle Formen russischer Kohle.

Finanzielle Maßnahmen

- Vollständiges Transaktionsverbot für vier russische Banken und Einfrieren ihrer Vermögenswerte.
- Verbot der Erbringung hochwertiger Krypto-Dienstleistungen für Russland.
- Verbot, Trusts — und somit vermögende Russen — zu beraten.

Verkehr

- Tätigkeitsverbot für russische und belarussische Speditionen in der EU. Bestimmte Ausnahmen gelten für lebensnotwendige Güter wie Agrarprodukte und Lebensmittel, humanitäre Hilfe und Energie.
- Einlaufverbot für Schiffe unter russischer Flagge in EU-Häfen. Ausnahmen gelten u. a. für medizinische Güter, Lebensmittel, Energie und humanitäre Hilfe.

Gezielte Ausfuhrverbote

- Weitere gezielte Ausfuhrverbote, dazu gehören Quanteninformatik, modernste Halbleiter, sensible technische Geräte, Transportmittel und Chemikalien. Besondere Katalysatoren für Raffinerien fallen ebenfalls hierunter.
- Aufnahme von Flugturbinenkraftstoff und Kraftstoffadditiven, die von der russischen Armee verwendet werden können, in das bestehende Ausfuhrverbot.

Erweiterte Einfuhrverbote

- Zusätzliche Einfuhrverbote für Zement, Gummiprodukte, Holz, Spirituosen (auch Wodka), sonstige alkoholische Getränke, erlesene Meeresfrüchte (auch Kaviar) und eine Maßnahme zur Verhinderung einer Umgehung des Importverbots für Kali aus Belarus.

Abkoppelung Russlands von öffentlichen Aufträgen und europäischen Geldern; rechtliche Klarstellungen und Durchsetzung.

- Vollständiges Verbot der Teilnahme russischer Staatsangehöriger und russischer Einrichtungen an öffentlichen Ausschreibungen in der EU. Die zuständigen Behörden können begrenzte Ausnahmen zulassen, wenn keine tragfähige Alternative vorhanden ist.
- Einschränkung der finanziellen und nicht-finanziellen Unterstützung russischer öffentlicher oder öffentlich kontrollierter Einrichtungen im Rahmen von Programmen der EU, von Euratom und der Mitgliedstaaten. Beseitigung von Überschneidungen zwischen Ausfuhrbeschränkungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck und modernster Technik mit anderen Bestimmungen.
- Ausweitung des Verbots der Ausfuhr von Banknoten und des Verkaufs übertragbarer Wertpapiere auf alle amtlichen EU-Währungen.

217 weitere Einzelpersonen und 18 Einrichtungen wurden mit Sanktionen belegt. Hierzu gehören alle 179 Mitglieder der sogenannten „Regierungen“ und „Parlamente“ von Donezk und Luhansk. Seit 2014 wurden insgesamt 1091 Personen und 80 Organisationen mit Sanktionen belegt.

(Quelle: Europäische Kommission)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

EU – Antidumpingmaßnahmen

[Antidumping – Trichlorisocyanursäure mit Ursprung in China](#)

Die Europäische Kommission stellt die Neuausführerüberprüfungen ein. Die Maßnahmen bestehen seit 2017.

[Antidumping - Warmgewalzte Flacherzeugnisse aus Eisen](#)

Die EU-Kommission stellt die Interimsüberprüfung ein. Die bestehenden Maßnahmen betreffen Waren mit Ursprung in Brasilien, Iran, Russland und der Ukraine.

[Antidumping – Grafitelektrodensysteme mit Ursprung in China](#)

Die Europäische Kommission führt endgültige Antidumpingmaßnahmen ein.

[Antidumping – Polymere mit Ursprung in Südkorea](#)

Die Europäische Kommission führt endgültige Antidumpingzölle ein

[Antidumping – Sperrholz aus Okoumé mit Ursprung in China](#)

Die Europäische Kommission leitet eine Auslaufüberprüfung ein.

[Antidumpingzölle auf Ketten aus Eisen oder Stahl aus China](#)

Die Maßnahme gilt vorübergehend bis einschließlich 16. September 2022.

[Antidumping - Waren aus Glasfaserfilamenten mit Ursprung in China](#)

Die Europäische Kommission leitet eine Auslaufüberprüfung ein. Die Maßnahmen bestehen seit 2017.

[Antidumping – Bestimmte offenmaschige Gewebe aus Glasfasern](#)

Die EU-Kommission leitet eine Neuausführerüberprüfung ein. Die Antidumpingmaßnahmen betreffen Waren mit Ursprung in China, Indien, Indonesien, Malaysia, Taiwan, Thailand.

[Antidumping – Rohrformstücke aus Eisen mit Ursprung in China](#)

Die EU-Kommission veröffentlicht eine Berichtigung. Antidumpingzölle gelten seit Februar 2022 und betreffen auch Einfuhren aus Taiwan, Indonesien, Sri Lanka und den Philippinen.

(Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

EU – Zollaussetzungen/Zollkontingente 2023

Im Rahmen der halbjährlichen Verhandlungsrunden zu autonomen Zollaussetzungen/Zollkontingenten hat das BMWK (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz) informiert, dass bald die Sitzungen der EU-Kommission und der EU-Mitgliedstaaten zu den Anträgen der Verhandlungsrunde zum 01.01.2023 (Maßnahmen, die zum 01.01.2023 wirksam würden), beginnen.

Bitte beachten Sie, dass die in dieser Liste enthaltenen Angaben, insbesondere die Warenbezeichnungen, vorläufig sind und erforderlichenfalls geändert bzw. fortgeschrieben werden.

Unternehmen werden gebeten, wirtschaftliche Einwände bis Montag, 13.06.2022, beim BMWK einzureichen (an: buero-VA5@bmwi.bund.de).

Weitere Informationen können Sie der [Webseite des BMWK](#) unter **AZZ: Verlängerung von autonomen Zollaussetzungen bei Ablauf der Geltungsdauer** entnehmen. (Quelle: BMWK)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Marokko - Ausfuhrbeschränkung für Arganöl

Die marokkanische Zollverwaltung hat mitgeteilt, dass der Export von Arganöl eingeschränkt wird. Betroffen sind Produkte mit den marokkanischen Zolltarifnummern ex 1515.90.92.00, ex 1515.90.89.00 und ex 3304.99.00.10 in Behältern mit einem Fassungsvermögen von mehr als fünf Litern.

Für den Export dieser Produkte ist ab dem 01.07.2022 eine Ausfuhrlizenz notwendig. Die Lizenz muss in der Außenhandels-Plattform PortNet beantragt werden. Hierfür ist eine Kopie der Pro-forma-Rechnung vorzulegen. (Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Mauritius - Zollabwicklung nur mit neuem Ausweis

Ab dem 01.09.2022 sind nur noch Wirtschaftsbeteiligte mit einem neuen Customs Access Pass (CAP) befugt, Zollgeschäfte in Mauritius abzuwickeln.

Bis zum 31.08.2022 müssen Importeure, Exporteure, Zollagenten, Vertreter sowie weitere Wirtschaftsbeteiligte ihren bestehenden CAP ändern. Denn ab dem 01.09.2022 sind nur noch Inhaber eines neuen CAP befugt, Zollgeschäfte in Mauritius abzuwickeln.

Ab dem 01.06.2022 kann der alte Ausweis durch einen neuen bei der Zollbehörde Mauritius' (Mauritius Revenue Authority - MRA) ersetzt werden. Hierfür sind vom Wirtschaftsbeteiligten ein ordnungsgemäß ausgefülltes Antragsformular und ein Führungszeugnis, welches nicht älter als drei Jahre ist, vorgelegt werden.

Die dafür anfallenden Gebühren sind vom Wirtschaftsbeteiligten zu tragen. (Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Sambia – 13 Warenkategorien vom Versandverfahren ausgeschlossen

Am 07.04.2022 teilte die Zollverwaltung Sambias (Zambia Revenue Authority/ZRA) mit, dass gemäß Section 32 (7) des Customs and Excise Act folgende Waren nicht mehr in das Versandverfahren unter Zollverschluss (Removals in Bond) überführt werden können:

Gebrauchte Kleidung und Schuhe, Speiseöl, Alkohol, Tabak, Zigaretten, Lebensmittel, Elektronik, Stoff, Möbel, Kosmetika, Hardware, Kfz-Teile und Gebrauchtfahrzeuge (ausgenommen solche für autorisierte Händler mit Zolllagereinrichtungen).

Die Liste wird regelmäßig überprüft und angepasst. (Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Uganda – Zolllagerverfahren für importierte Altfahrzeuge ausgesetzt

Ab 01.07.2022 können mehr als neun Jahre alte Gebrauchtfahrzeuge bei der Einfuhr in Uganda nicht mehr zum Zolllager abgefertigt werden. Die Verzollung dieser Fahrzeuge erfolgt ab 01.07. im Rahmen des einheitlichen Zollgebiets der Ostafrikanischen Gemeinschaft EAC. Dementsprechend findet die Zollabfertigung an

der ersten Eingangsstelle der EAC statt. Dort reicht der Importeur seine Zollanmeldung im Zielland ein und entrichtet im Voraus die Einfuhrabgaben. Erst danach darf er die Gebrauchtfahrzeuge in Uganda einführen. Die Einfuhr von Gebrauchtfahrzeugen, die älter als 15 Jahre sind, ist verboten. (Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

USA – Anzahl der H-2B-Visa verdoppelt

Das Department of Homeland Security (DHS) und das Department of Labor (DOL) haben bekanntgegeben, zusätzlich 35.000 befristete H-2B-Visa für nicht-landwirtschaftliche Arbeitnehmer für die zweite Hälfte des Geschäftsjahres 2022 zur Verfügung zu stellen. Diese Visa werden US-Arbeitgebern vorbehalten, die zwischen dem 01.04.2022 und 30.09.2022 zusätzliche Arbeitnehmer einstellen möchten.

H-2B-Visa ermöglichen es Arbeitgebern, ausländische Arbeitnehmer für vorübergehende, saisonale, nicht-landwirtschaftliche Jobs in die Vereinigten Staaten zu bringen. Es existiert ein dreistufiger Prozess. Erstens muss der Arbeitgeber dem DOL nachweisen, dass nicht genügend US-Arbeitnehmer zur Verfügung stehen, um die Arbeit zu erledigen, und dass die Einstellung von Ausländern für diese Positionen die Löhne und Arbeitsbedingungen der US-Arbeitnehmer nicht nachteilig beeinflussen wird. Dann muss eine Petition beim United States Citizenship and Immigration Services eingereicht werden. Wenn all dies genehmigt wird, muss der Arbeitnehmer schließlich ein H-2B-Visum im Ausland beantragen.

Von den neuen 35.000 Visa werden 23.500 an Arbeitnehmer erteilt, die innerhalb der letzten drei Jahre den H-2B-Status erhalten haben und 11.500 an Staatsangehörige aus El Salvador, Guatemala, Haiti und Honduras. (Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Vietnam – Carnet-Verfahren ab Mai 2022 möglich

Ab dem 01.05.2022 wird Vietnam das Carnet ATA-System einführen und den Carnet-Betrieb aufnehmen. Der Anwendungsbereich umfasst Waren, die bei Ausstellungen, Messen, Tagungen oder ähnlichen Veranstaltungen verwendet werden.

Das Carnet-Verfahren erleichtert die vorübergehende Einfuhr von Waren erheblich. Es sind keine weiteren Zollformalitäten erforderlich und auch keine Sicherheitshinterlegung. Weitere Informationen zum [Carnet-Verfahren](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Messen und Veranstaltungen

IHK Exportakademie.com – Für Mehrwissen im Außenhandel

Ob Import, Export, Zoll, Außenwirtschaftsrecht, Lieferantenerklärung, Warenursprung und Präferenzen oder Länder und Märkte – wer sich im Außenhandel weiterbilden möchte, wird bei der [IHK-Exportakademie.com](#) fündig.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Webinarreihe: MitarbeiterEntsendung - Weltweit.Rechtssicher.Entsenden



Informieren Sie sich in der gemeinsamen kostenfreien Webinarreihe der hessischen IHKs zu Meldevorschriften, arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen sowie den weiteren länderspezifischen Aspekten bei der Entsendung. Nächste Termine:

12.05.2022 – Entsendung von Mitarbeitern nach **Luxemburg** [▶ jetzt anmelden](#)

01.06.2022 – Entsendung von Mitarbeitern nach **Tschechien** [▶ jetzt anmelden](#)

Alle Termine und Informationen [▶ MitarbeiterEntsendung – Weltweit. Rechtssicher. Entsenden](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Spotlight Internationalisierung: Betrügern auf der Spur am 19. Mai 2022



Hessische Unternehmen werden immer wieder Opfer von Betrug und Abzocke. Häufig sind es die gleichen angewendeten Betrugsmaschinen.

In unserem Spotlight **Betrügern auf der Spur** geben wir Ihnen einen Einblick woran Sie unseriöse Kontaktersuche erkennen und prüfen können.

[▶ Jetzt anmelden!](#)

Weitere Webinare unserer monatlichen Kurzimpulse finden Sie in unserer [Spotlight-Reihe](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



Am 28. Juni endlich wieder in Frankfurt: Themen, die die Weltwirtschaft bewegen, Stimmen aus der Praxis, das Expertennetzwerk der Deutschen Auslandshandelskammern zur Einzelberatung live vor Ort und viele Partner für die Außenwirtschaft. Melden Sie sich über die Veranstaltungsseite www.aussenwirtschaftstag-hessen.de an und vergessen Sie Ihre Visitenkarten nicht!

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Paris Discovery Tour – Unternehmerreise für hessische Start-ups zur VivaTech mit Förderung des Landes Hessen

Sie sind ein hessisches Start-up und interessieren sich für den Start-up Hub Paris und die Messe VivaTechnology? Sie planen einen Markteinstieg in Frankreich und wollen erste Kontakte knüpfen? Sie möchten sich französische VCs und Industrieunternehmen als Kapitalgeber erschließen? Erkunden Sie das Start-up Ökosystem in Paris vom 13. bis 15.06.2022 in einem kompakten Programm zu besonders attraktiven Konditionen. Besuchen Sie den größten Start-up Campus der Welt und nutzen Sie die Gelegenheit zum Austausch mit Start-ups vor Ort. Machen Sie sich im Investment-Workshop fit für den Kontakt mit Investoren in Frankreich. Details zum geplanten Programm und zur Bewerbung erfahren Sie in unserem Info-Webinar am 05.05.2022 von 10:30 Uhr bis 12:00 Uhr. Die „Paris Discovery Tour“ ist eine gemeinsame Initiative der IHK Frankfurt am Main und des hessischen Wirtschaftsministeriums in Kooperation mit den Start-up-Spezialisten der AHK Frankreich. Sie wird unterstützt vom TechQuartier und dem StartHub Hessen.

Weitere [Informationen und Anmeldung](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hintergrund

Spieglein, Spieglein an der Wand.....

Im November 2021 hieß es in der Presse: „Deutschland behauptet zum fünften Mal in Folge die Spitzenposition im Anholt-Ipsos Nation Brands Index (NBI), eine Ipsos-Studie in Zusammenarbeit mit Politikberater Anholt, die jährlich das Markenimage von weltweit 60 Nationen ermittelt.“ Die Frage, wo Deutschland in 2022 stehen wird, erübrigt sich leider mit jedem Tag, den die Bundesregierung ohne Zusagen an die Ukraine verstreichen lässt. Mit Sicherheit nicht mehr vorne. Platz 61 wirds wohl werden. Verwunderlich nur, dass die exportstarke Wirtschaft hier nicht mal Klartext redet. Binnen kürzester Zeit ruiniert eine Bundesregierung den Markenwert des internationalen in den letzten 70 Jahren schwer erarbeiteten „Made in Germany“ und alles schaut zu. Schließlich sind schon andere Länder und deren Produkte wegen weit weniger kurzsichtiger politischer Entscheidungen beim internationalen Kunden hinten runtergefallen. Und das passiert in dieser Minute mit deutschen Produkten überall auf der Welt. Wie sich von der Politik um klare Ansagen und Maßnahmen gewunden wird, ist einfach nur noch peinlich. Da helfen keine vergifteten Äpfel mehr und der Spiegel wird sich beschämt abwenden. Damit ist ein Grimm'sches Märchen das erste Mal ohne happy end. Schade um Deutschland. (AK)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Geschäftspartner im Ausland gesucht?

Das Enterprise Europe Network (EEN) unterstützt Sie bei der Suche nach geeigneten Geschäftspartnern – sei es für den Vertrieb der Produkte und Dienstleistungen im Ausland oder aber für Technologie-transfer und Forschung und Entwicklung. Finden Sie ausgewählte Kooperationsgesuche und Angebote aus der EU-weiten Geschäftskooperationsdatenbank. Gerne suchen wir auch nach Ihren individuellen Kriterien. Zu den Profilen des Monats » [Mai 2022](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Veröffentlichungen

DIHK-Außenwirtschaftsreport 2022 - eUZ knackt Millionengrenze

Die Corona-Krise hat den Trend zu digital ausgestellten Handelsdokumenten noch einmal enorm beschleunigt. Das geht aus dem gerade veröffentlichten DIHK-Außenwirtschaftsreport 2022 hervor. Lesen Sie mehr im kompletten [▶ DIHK-Außenwirtschaftsreport 2022](#) mit vielen weiteren Details, unter anderem zu den Beratungsschwerpunkten im vergangenen Jahr.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Infoblatt: Hilfsgüterlieferungen in die Ukraine

Die Hilfsbereitschaft hiesiger Unternehmen mit Hilfslieferungen in die Ukraine ist weiterhin groß. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) setzt hierfür ein beschleunigtes Genehmigungsverfahren für ausfuhrgenehmigungspflichtige Schutzausrüstung um und hat hierfür das [▶ Infoblatt: Hilfsgüterlieferungen in die Ukraine](#) herausgegeben.

Ziel dieses Infoblatts ist es eine erste Orientierungshilfe zu bieten und insbesondere Waren zu nennen, die grundsätzlich keinen exportkontrollrechtlichen Beschränkungen bei Lieferungen in die Ukraine unterliegen. (Quelle: BAFA)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Leitfaden zu Pan-Euro-Med-Ursprungsregeln veröffentlicht

Ziel der mehrjährigen Verhandlungen der Europäischen Union (EU) mit den Partnerstaaten des Paneuropa-Mittelmeerraumes über die Modernisierung des Abkommens und der Ursprungsregeln war die Schaffung eines einzigen Revisions-Rechtsaktes. Da man sich bisher auf kein modernisiertes Übereinkommen einigen konnte, vereinbart die EU mit den Vertragsstaaten des derzeit geltenden Übereinkommens die alternativ geltenden (geplanten neuen) Regelungen des Übereinkommens. Die Ursprungsprotokolle werden in den jeweiligen bilateralen Abkommen mit einem alternativ anwendbaren Regelwerk ergänzt. Innerhalb der Übergangsperiode kann der Exporteur im Warenverkehr mit anwendenden Vertragsparteien das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (PEM-Übereinkommen) oder die Übergangsregeln anwenden. Die EU strebt auch weiterhin den Abschluss der Überprüfung des PEM-Übereinkommens an, um ein einheitliches und modernisiertes Regelwerk für den gesamten PEM-Bereich zu schaffen. Dieses soll innerhalb der Zone die einzelnen Ursprungsprotokolle ersetzen, was durch Verweisung der Protokolle auf das Übereinkommen erfolgt. Die neuen Vorschriften sind zwischen der EU und folgenden Partnern in Kraft: Jordanien, Palästinensische Gebiete, Island, Georgien, Dänemark und Färöer-Inseln, Norwegen, Schweiz, Nordmazedonien, Albanien, Republik Moldau, Serbien, Vertragsparteien des EWR-Abkommens wenden Übergangsregeln untereinander bilateral an. (Quelle: Germany Trade & Invest)

Zum Leitfaden [▶ "Guidance on transitional PEM rules"](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Ansprechpartner

Ihr Angebot der IHKs Offenbach am Main, Darmstadt Rhein-Main-Neckar, Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern und Frankfurt am Main.

IHK Darmstadt Rhein-Main-Neckar

Rheinstraße 89
64295 Darmstadt
Ansprechpartner: Axel Scheer
Telefon: 06151 871-1252
E-Mail axel.scheer@darmstadt.ihk.de, [Internet](#)

IHK Offenbach am Main

Frankfurter Straße 90
63067 Offenbach am Main
Ansprechpartner: Brigitte Appiah
Telefon: 069 8207-255
E-Mail appiah@offenbach.ihk.de, [Internet](#)

IHK Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern

Am Pedro-Jung-Park 14
63450 Hanau
Ansprechpartner: Andreas Kunz
Telefon: 06181 9290-8510
E-Mail a.kunz@hanau.ihk.de, [Internet](#)

IHK Frankfurt am Main

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main
Ansprechpartner: Eva-Maria Stolte
Telefon: 069 2197-1434
E-Mail e.stolte@frankfurt-main.ihk.de, [Internet](#)



Wir stehen Unternehmen zur Seite

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Newsletter Angebot

Wussten Sie, dass die IHKs Darmstadt, Frankfurt am Main, Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern und Offenbach am Main auch andere, interessante Newsletter für Sie im Angebot haben? Schauen Sie rein:



[Darmstadt](#)
[Frankfurt am Main](#)
[Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern](#)
[Offenbach am Main](#)



Impressum

Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main
Frankfurter Straße 90
63067 Offenbach am Main
Tel. 069 8207-0
Fax 069 8207-199
E-Mail: service@offenbach.ihk.de

Die IHK Offenbach am Main wird rechtsgeschäftlich und gerichtlich durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer vertreten. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer alleine vertretungsbefugt.

[Erweitertes Impressum](#)

Verantwortlicher i.S.d. § 55 Absatz 2 RStV: Markus Weinbrenner, E-Mail: service@offenbach.ihk.de

Möchten Sie diesen Newsletter künftig nicht mehr erhalten? Wenden Sie sich einfach an Brigitte Appiah, E-Mail appiah@offenbach.ihk.de oder kontaktieren Sie uns unter der genannten Adresse.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)